

Vereins-STATUTEN

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „21 POKER-Kings" (nachstehend kurz: 21PK genannt).
- (2) Der 21PK hat seinen Sitz in 1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstrasse 44 und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die gesellschaftliche und institutionelle Anerkennung von Poker als Denksportart (sog. „Mind Sport“).
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten, der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen. Zu diesem Zweck fördert der Verein den Pokersport, insbesondere durch die Organisation und die Veranstaltung von Pokerturnieren. Der Pokersport soll für alle interessierten Personen einen Rahmen für gemeinschaftliche sportliche Betätigungen schaffen, der das friedliche und gesellige Miteinander sowie den Sportsgeist und den Wettkampfgedanken fördert und vertieft.
- (3) Insbesondere bezweckt der Verein:
 - (a) Die Repräsentation des Pokersports auf regionaler und nationaler Ebene.
 - (b) Die Entwicklung des Pokersports in Österreich zu fördern und seine Anerkennung als Denksportart zu sichern.
 - (c) Die Vertretung der Interessen von Praktizierenden des Denksports Poker in Österreich (im Besonderen solcher Personen, die den Verein sowie dessen Statuten vertreten).
 - (d) Die Wahrung und Vertretung der Interessen des Pokersports in Österreich.

- (e) Die Beziehungen im Bereich des Pokersports zu anderen Vereinen zu pflegen.
- (f) Mitglieder des Vereins in ihrer pokersportlichen Entwicklung zu unterstützen.
- (g) Die Veranstaltung von Vereinsabenden, Ranglistenturnieren und sonstiger Zusammenkünfte mit sportivem Charakter sowie die Erstellung einer vereinsinternen Rangliste.
- (h) Die Teilnahme an landesweiten und nationalen Vergleichswettkämpfen.
- (i) Die Schaffung und der Ausbau, der notwendigen Organisations- und Vereinsstrukturen, zur Umsetzung des Vereinszwecks.

§ 3: Mittel des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- (a) Pflege aller Arten des Pokersports für alle Altersstufen.
- (b) Die Teilnahme an Sportfesten, Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften.
- (c) Planung und Durchführung von Auftritten und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Pokersport in den Medien.
- (d) die Ausrichtung von Informationsveranstaltungen mit der Möglichkeit der sportlichen Betätigung für Interessenten.
- (e) die Erstellung und laufende Wartung einer Homepage des Vereins.
- (f) Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder.
- (g) Event- und Vereinsmarketing.
- (h) Vermittlung des Regelwerks an alle Vereinsmitglieder.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- (b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen.
- (c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln.
- (d) Einnahmen aus Werbung, Sponsoren und Lizenzen.
- (e) freiwilligen Spenden, Vermächnisse sowie sonstige Zuwendungen.
- (f) Erträge aus Vermögensverwaltung.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche-, außerordentliche- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die den Pokersport fördern und sich mit den Statuten des Vereins einverstanden erklären.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitglieds kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ein Ansuchen auf Beitritt ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Im Beitrittsansuchen ist zu erklären, welche Art der Mitgliedschaft angestrebt wird. Dem Ansuchen sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidenten durch den Vorstand.
- (3) Der Eintritt als Mitglied in den Verein erfolgt im Wege einer schriftlichen Bestätigung des Vereins.
- (4) Erläuterungen:
 - (a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physische Personen werden, die aufgrund ihrer geistigen Eignung dazu in der Lage sind, die Regeln des Sportes in jeder Beziehung zu verstehen und zu befolgen.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle physische Personen werden, die voll geschäftsfähig sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sind.

- (c) Ehrenmitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden. Voraussetzung ist Unbescholtenheit.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum letzten Tag des Jahres erfolgen (31. Dezember jeden Jahres). Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich (Email, Telefax, Post, Bote, jede andere zukünftige schriftliche Übermittlungsmöglichkeit) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist bei Postaufgabe das Datum der Postaufgabe, für alle anderen Methoden das Eintreffen beim Vorstand maßgeblich. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Jedoch wird der Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft aufgehoben.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften und/oder unsportlichen Verhaltens oder durch nachhaltige Schädigung des Ansehens des Vereins, oder des Pokersports an sich verfügt werden. Weiters kann das Abweichen eines Mitglieds von der Gemeinnützigkeit im Sinn der Bundesabgabenordnung zum Ausschluss aus dem Verein führen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den hierunter genannten Gründen vom Vorstand über Antrag des Obmanns beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und einzuhalten sowie den Verein bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Für Beiträge die angemahnt werden müssen, wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Mitglieder die vorübergehend beruflich oder zur Ausbildung ortsabwesend sind und daher am Vereinsleben nicht teilhaben können, sind auf Antrag für die Zeit ihrer Abwesenheit von der Beitragszahlung befreit – ihre Mitgliedschaft ruht.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, zur Erfüllung des Vereins- sowie des Verbandszweckes, sich auch als Kartengeber, Sportschiedsrichter oder bei Veranstaltungen anderweitig zur Verfügung zu stellen. Vereinsmitglieder haben also auch in dieser Hinsicht die Verpflichtung die entsprechenden Regeln, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit dem Pokersport zu erlernen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den von der Generalversammlung zu bestimmenden und vom Vorstand zu genehmigenden Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (8) Jedes Mitglied ist für seine Handlungen und/oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Pokersportbetrieb verantwortlich.
- (9) Jeder Anschriftenwechsel der Mitglieder ist dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Die Beschlüsse (mit Ausnahme des Vereinsbeitritts) der Organe des Vereins treten mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses oder der Verlautbarung im offiziellen Mitteilungsorgan des Vereins in Kraft.
- (11) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung sowie der Vorstand.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder,
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

- (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist auch die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte zulässig. Im Falle eines Abwahantrages ist der Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ für die betreffenden Funktionen vorzusehen.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail (an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c und d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Generalversammlung. Mitglieder mit beratender Stimme sind die außerordentlichen und Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- (f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
- (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von einem seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen. Ist ein Mitglied des Vorstandes auf unvorhergesehene Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Vorstands haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Eine Stimmenthaltung wird als nicht anwesend gewertet. Bezüglich der Ernennung von Ehrenmitgliedschaften oder deren Aberkennung hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu führen. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Obmann hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – die Abwicklung der Abdeckung der Passiven, der Rückgabe von Leihgaben sowie den Einzug offener Forderungen durchzuführen. Verbleibendes Vereinsvermögen soll soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Das darüber hinausgehende Vermögen soll dem St. Anna Kinderspital oder seiner Nachfolgeorganisation zufallen.